

Ohne seiner Bewilligung durfte kein wie immer geartet sein mögender Holzschlag vorgenommen werden, und bei bedeutenden Verkäufen mußte selbst diese von dem General-Gouvernement erwirkt werden.

Die Verpachtungen aller kaiserlichen Jagden und Fischereien konnten die Domänen-Receveurs nur in Folge der von dem Conservateur bestätigten Vicitations-Bedingnisse vornehmen, und bei der Versteigerung selbst mußte ein von ihm abgeordneter Forstbeamter interveniren.

Am Ende jedes Jahres sollte ein Ausweis über den Ertrag der ihm anvertrauten Conservation an das General-Gouvernement eingesendet werden.

#### B. Pflichten der Inspectoren und Unter-Inspectoren.

Diese waren verbunden, ihre zugewiesenen Bezirke alle Quartale zu bereisen und hierüber ihre Tagebücher dem Conservateur einzusenden.

Bei Verkäufen großer Holzschläge mußten sie die Verbal-Prozesse aufnehmen, die Forstmeister in ihren Dienstes-Geschäften untersuchen und über ihr Betragen dem Conservateur Bericht erstatten.

#### C. Pflichten der Forstmeister.

Ihre Gegenwart war bei jedem Holzverkauf unentbehrlich; sie verfaßten bei jeder kleinweisen Hintangebung den Verbal-Prozeß über die Schätzung und durften den Parteien die Fällung der ausgewiesenen Bäume nur auf Einsicht der Quittung des Domänen-Receveurs über die richtig geleistete Zahlung gestatten.

Sie vertraten bei den Tribunalen die Administration, wenn die Wald- oder Jagdfrevler zur Aburtheilung in die öffentliche Audienz vorgeladen wurden. Sie erhoben die Strafgebühren in dem ihnen zugetheilten Bezirke von den abgeurtheilten Parteien und erlegten solche an den Domänen-Receveur ihres Kantons.

#### D. Pflichten der Forstmesser.

Die genaue Bezeichnung der Waldgrenzen gegen die Besitzungen der übrigen Privaten und Gemeinden war eine vorzügliche Pflicht dieser Beamten; sie mußten in dieser Hinsicht alle hiezu nöthigen Reisen ohne besonderer Entschädigung vornehmen, die zweckmäßigen Vorkehrungen mittelst Errichtung der Durchschläge der Waldungen und Einsetzungen der Grenzsteine einleiten, über die Ausmessungen der Wälder genaue Karten verfaßten und sie der Conservation vorlegen.

Außer ihren Amtsgeschäften durften sie sich auch bei Vermessungen und Vertheilungen der Gemeinde-Waldungen verwenden lassen, wofür ihnen für jeden Hectar (2779 Wr. Klafter) aus den Gemeinde-Cassen 2 Francs bezahlt wurden.

#### E. Pflichten der Ober- und gemeinen Förster.

Diesem war die genaue Aufsicht auf alle kaiserlichen und sequestrirten, wie auch auf die Gemein-Waldungen, auf die Jagdbarkeiten und Fischereien anvertraut. Sie mußten die ihnen zugetheilte Gegend (Revier) täglich bereisen

und von allen vorgesundenen Handlungen ihren Forstmeistern Bericht erstatten. Wenn sie einen Waldfrevler oder eine Uebertretung gegen die Jagd- und Fischerei-Gesetze entdeckten, so waren sie verpflichtet, sogleich den Verbal-Prozeß zu verfaßten und den Waldfrevler mit allen rechtlichen Mitteln zu verfolgen. Sie mußten im erforderlichen Falle der Gens-d'armee hilfreiche Hand leisten, sich von den Parteien die Waffentragungs-Lizenzen vorweisen lassen und bei Abgang dessen die Gewehre confisciren.

Bei Vorladungen der Frevler vor die Tribunale verrietheten sie die Dienste der Huissiers und trugen die Waffen, ohne hiezu eine Befugnistaxe bezahlen zu dürfen.

### III. Untertheilung der Waldungen.

Die Conservation der Wässer und Wälder theilte, in Hinsicht der ihr zustehenden Verwaltung, die Waldungen aller illyrischen Provinzen in drei Classen, nämlich:

- A. in kaiserliche Hochwaldungen und Forste,
- B. in sequestrirte Waldungen, endlich
- C. in Gemein-Wälder, ein.

Zur deutlicheren Unterscheidung der dem Staate von jeder Gattung dieser Wälder zukommenden Vortheile und Lasten werde ich von jeder Classe besonders sprechen.

#### A. Von kaiserlichen Hochwaldungen und Forsten.

Unter diese wurden alle gezählt, welche schon früher als ein Eigenthum der Cameral-, Bancal-, Religions- und Studienfonds-Herrschaften in den illyrischen Provinzen angesehen wurden, oder die den kaiserlichen Bergwerken in dem illyrischen Antheile von Kärnten gehörten; ferner alle an schiffbaren Flüssen und dem Meeresufer stehenden einzelnen Bäume.

Aus diesen Waldungen sollten eigentlich nur die überstämmigen Bäume und Windfälle einzelweise verkauft, und in den Hochwaldungen nur waldmännisch ausgezeichnete Schläge abgetrieben werden. Die Pottaschen-Brennerei wurde nur in jenen Gegenden, die zur Holzausfuhr nicht geeignet sind, erlaubt, und das Weiden der Schafe, das Steinbrechen und Sandgraben war in diesen Waldungen scharf untersagt; auch durfte kein Holzverzehrendes Werk in der Nähe derselben angelegt werden.

So zweckmäßig diese Anstalten waren, so wenig wurden sie von den Forstagenten befolgt. Vielmehr trieben sie da, wo sie nicht das Interesse eines Privat-Besizers zur Grundlage der Beschwerden gegen sich zu fürchten hatten, den größten Unfug, indem die Conservateurs alle im Forstfache ganz unkundige Menschen waren; den ihnen zugewiesenen Bezirk sehr selten, die Waldungen aber beinahe nie bereiseten, und hiedurch den übrigen Oberbeamten, die auch meistens, statt der Forstkenntniß, nur eine Schuldenlast aus ihrem Vaterlande mitbrachten, den freien Spielraum zu Geldverpressungen aller Art gestatteten.

Wenn die kaiserlichen Waldungen, die bei manchem Staatsgute dieser Provinzen den vorzüglichsten Capitalswerth darstellten, noch länger in der Verwaltung dieser

Menschen geblieben wären, so wäre die gänzliche Devastirung derselben zum gleich großen Nachtheile des Staates wie der benachbarten Städte ohne Zweifel erfolgt, und da, wo sich dieselben noch in einem mittelmäßigen Stande befinden, ist diesem Uebel nur durch die Dienstkenntniß, den Eifer und die Treue der eingebornen Forstmeister, welche aber nie zu Unter-Inspecteurs oder Inspecteurs befördert wurden, vorgebeugt worden. Ein wesentliches Hinderniß gegen die gänzliche Devastirung dieser Waldungen war der Umstand, daß wegen der vollkommenen Sperrung des Seehandels der Preis des Holzes ungemein gering war, auch die Verkäufe nicht so häufig stattfanden, als sie sonst von den Forstagenten, bloß um mit dem Waldertrage die große Summe für ihre Besoldungen zu decken, wären betrieben worden.

Uebrigens wurden von den Waldungen der vorhin bestandenen Staatsgüter weder welche verkauft, noch ganz abgetrieben, außer jenen des Staatsgutes Thurn, welche durch die Fällung der Palissaden für das hierortige Castell beinahe ganz umgehauen wurden; dagegen erhielt die Domänen-Administration durch die Einverleibung der Deutsch-Ordens- und Maltheser-Ritter-Commanderien einen nicht unbedeutenden Zuwachs an Waldungen.

#### B. Von sequestrirten Waldungen.

Um die Existenz der Forstagenten zu bewirken, weil der geringe Ertrag der kaiserlichen Waldungen zur Bedeckung der so bedeutenden Conservations-Besoldungen nicht hingelangt haben würde, wurden schon im J. 1810 durch den damaligen General-Conservateur, Namens Ladeveze, mehrere Gemeinde-, ja sogar Privat-Waldungen vice facti über einseitige Berichte der Forstbeamten unter Sequester gesetzt, d. i. der Verwaltung der Wässer und Wälder einverleibt. Die häufigen Reclamationen der Parteien erwirkten ein kais. Decret, welches verfügte, daß alle Urkunden, die auf den Besitz welcher immer einer Waldung Anspruch geben, der Intendenz zur Untersuchung und sohinigen Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollten; allein diese entzog sich in der Folge dem so ausgedehnten als mühsamen Geschäfte, welches sodann an die Tribunale gewiesen wurde, aber noch bis zur Stunde unerledigt blieb.

Aus diesen sequestrirten Waldungen wurden den angrenzenden Gemeinden und Privaten, ja selbst oft solchen, die darauf kein Recht hatten, die nöthigen Stämme auf das Bau- und Brennholz zum Hausbedarf unentgeltlich ausgewiesen, oft auch zur Verarbeitung in verschiedene Waren, als Bretter, Tafeln und Wagner-Geräthe, oder für die Versendung als Brennholz in die nächst gelegenen Städte und Märkte verkauft. Die Benützung dieser Waldungen als Viehweide wurde den Gemeinden nun gegen die Entrichtung von 1 Franc pr. Stück Vieh gestattet.

Unter die sequestrirten Waldungen zählte die Conservation auch diejenigen, von welchen die Gemeinden oder mehrere Privaten den vorher bestandenen Staatsgütern

einen jährlichen Zins, in Hinsicht des darin ausübenden unentgeltlichen Behölzungs- und Weide-Nutzungsrechtes, entrichteten.

In Hinsicht der Verkäufe wurden hier die nämlichen Grundsätze, wie bei den kaiserlichen Waldungen beobachtet.

#### C. Von Gemein-Waldungen.

Eine sehr wohlthätige Wirkung für die Zukunft, der Absicht nach, würde die genaue Befolgung jener Vorschriften, welche die Gemein-Waldungen auch der Aufsicht der kais. Forst-Conservation unterwarfen, hervorgebracht haben, wenn diese Verfügung in Vollzug gesetzt worden wäre; allein die Conservation beschäftigte sich nur mit der Sequestration der Waldungen, und wenn diese wegen auffallenden Gründen nicht sogleich vorgekehrt werden konnte, so unterblieb alle fernere Aufsicht auf dieselben, und die Gemeinden oder Privaten benützten sie nach eigener Willkür; und was in dieser Hinsicht auch die Gesetze bestimmt haben mochten, blieb ohne Erfolg, weil die Privat-Förster erst dann die nämliche Macht, wie die kaiserlichen, erhalten konnten, wenn sie von der Forst-Conservation hiezu bevollmächtigt wurden, welches bisher aber nur von dem Forst-Personale der Herrschaft Gottschee beobachtet wurde.

#### IV. Ertrags-Kubriken der Conservationen der Wässer und Wälder.

Diese bestanden in den Einkünften: A. der Waldungen, B. der Jagd und C. der Fischerei.

##### A. Von der Waldnutzung.

Nebst dem Kleinweisen Verkaufe des Stamm- und Klaubholzes war der Forst-Verwaltung auch die Veräußerung des Formachschnittes, des Laubbrechens und der Eichelweide zugewiesen.

Bei allen Verkäufen und Verpachtungen waren die Forstagenten verbunden, den dabei aufgenommenen Verbal-Prozeß dem Domänen-Receveur ihres Kantons zur Einregistrierung vorzulegen, und sie durften keiner Partei früher die Benützung der erworbenen Rechte gestatten, als sie sich von der richtigen Bezahlung des bedungenen Preises durch die Quittung des Domänen-Receveurs überzeugten.

Bei Abschätzung des Stammholzes beobachteten die Forstbeamten den Preis, um welchen die Privaten ihr Holz verkauften, und da der dießfällige Werth durch die bereits erwähnte gänzliche Unterdrückung des Seehandels so sehr herabsank, so war der Ertrag der ausgedehnten Waldungen Illyriens auch so unbedeutend, daß er, ungeachtet vielfältiger Sequestrationen, doch die Administrations-Auslagen nicht deckte, und da noch überdieß viele Gewerke ihre Arbeiten einstellten, so blieben auch die contractmäßigen Waldstellungen meistens im Rückstande.

##### B. Fischerei-Nutzen.

Das kais. Gesetzbuch erklärte zwar die Fischereien in allen schiffbaren Flüssen und Seen als ein regale principis, und überließ dagegen in den andern Bächen den

dießfälligen Nutzen den Besitzern der beiderseitigen Ufer; allein dieses wurde in den illyrischen Provinzen nicht in Vollzug gesetzt, sondern stillschweigend gebudelt, daß sich jeder Gutsbesitzer seines wohl erworbenen Rechtes bediene, und daher blieben alle Fischereien der vorhin bestandenen Staatsgüter, sowie derjenigen, die nach dem letzten Wiener Frieden für den Staat neu in Besitz genommen wurden, ein Nutzungsertrag der Domänen; sie wurden von Zeit zu Zeit mittelst Versteigerungen verpachtet, und die Pachtbeträge wurden von den Domänen-Receveurs eingehoben.

### C. Jagd-Nutzen.

Ebenso sind die Jagd-Berechtigkeiten, ungeachtet der dagegen stehenden Geseze, ein freies Eigenthum der verschiedenen Gutsbesitzer geblieben, und daher sowohl von den vorigen als neu zugewachsenen Staatsgütern auch immerfort durch Verpachtungen oder Lizenzen-Ertheilungen benützt worden.

Ein neuer Ertrag in dieser Rubrik ist die Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages von 10 Francs für die Erlaubniß, ein Jagdgewehr tragen zu dürfen, und die Bezahlung einer 10perc. Kriegsteuer von allen Kaufschillingen des Stammholzes.

Wie hoch sich eigentlich der Ertrag der Waldungen, der Jagd und Fischerei in der ersten Conservation während der Jahre 1812 und 1813 belaufen habe, bin ich bis jezt, aus Mangel an Acten, auszuweisen nicht im Stande; indessen erhielten die mit den dießfälligen Geschäften beauftragten Domänen-Receveurs bereits den Auftrag zur Verfassung der Ausweise aus ihren Hauptbüchern und Registern, und zur ungesäumten Einsendung derselben; da aber noch nicht Alle diesem Befehle nachgekommen sind, so lege ich einstweilen den Ausweis bei, welcher aus den zufällig rückgebliebenen Vormerkungen der hierorts gewesenen Conservateurs verfaßt wurde, und der einen eben nicht zu verbürgenden Brutto-Ertrag von 88.145 Francs 45 Ctm. darstellt.

### V. Straf gelder.

Ein nicht unbedeutender Ertrag für die Forst-Conservation war die Einbringung der Straf gelder, wozu das Tribunal

- A. die Waldfrevler,
- B. die Uebertreter der Jagd- und Fischerei-Geseze, und
- C. Diejenigen verurtheilte, die, ohne einen Erlaubnißschein gelöst zu haben, Jagdwaffen trugen.

Die Strafe der Waldfrevler bestand immer in der Bezahlung einer gleichförmigen Summe mit jener, welche für den Schadenersatz zuerkannt wurde.

Gegen die Uebertreter der Jagd- und Fischerei-Geseze wurde eine Geldbuße von 50 bis 500 Francs, nach den Vermögens-Umständen des Uebertreters, zuerkannt.

Das unbefugte Waffentragen wurde mit Entrichtung von 50 Francs bestraft. Bei allen diesen Strafbeträgen mußte auch die 10perc. Kriegsteuer entrichtet werden.

### VI. Verfolgungsart der Waldfrevler.

Die Waldfrevler und Uebertreter der Jagd- und Fischerei-Geseze mußten durch einen beedeten Förster vor das correctionelle Polizei-Gericht, d. i. zur ersten Instanz der Provinz, nach Vorschrift der Civil-Procedure, vorgeladen werden, wo gegen sie wie gegen jede Civil-Partei verfahren wurde.

Der hiezu bevollmächtigte Forstagent vertritt unter Beistand des kaiserl. Anwaltes die Conservation der Wälder und betreibt in ihrem Namen das Urtheil, welches sodann dem Forstmeister des Bezirkes in executorischer Form zur Einbringung des zuerkannten Schaden-Ersazes und Straf geldes übergeben wird. Alle drei Monate erlegt der hierzu beauftragte Forstmeister den Betrag der während dieser Zeit von den Parteien eingebrachten Straf gelder, oder erweist die Unvermögenheit des Verurtheilten durch ein Zeugniß, daß er keine Grundsteuer zu entrichten habe, und auch sonst kein Mobilar-Vermögen, außer den zum Lebens-Unterhalte erforderlichen Werkzeugen, besitze, worauf die Vorschreibung im Hauptbuche der Strafen annullirt wird.

### VII. Provisorische Verfügungen.

Nachdem sich, wie es bereits erwähnt wurde, sowohl alle drei Conservateurs als auch die in der ersten Conservation befindlichen Inspecteurs und Unter-Inspecteurs mit der französischen Armee entfernt hatten, war es die erste Sorge des Gouvernements, die kaiserlichen und sequestrirten Waldungen unter der nöthigen Aufsicht zu erhalten, und daher wurde am 17. November 1813 eine Circular-Verordnung erlassen, welche nachstehende Verfügungen enthielt:

1. Die sämmtlichen Forstbeamten wurden der provisorischen Domänen-Direction untergeordnet, und die Domänen-Receveurs mit der Controlle aller in ihrem Bezirke befindlichen Forstagenten beauftragt.

2. In den Fällen, wo die Waldfrevler vor die Tribunale gefordert werden sollten, wurden die Förster zur Errichtung der Verbal-Prozesse, die Oberförster zur Besorgung der Vorladung, und statt der entfernten Inspectoren die Forstmeister zum Vorstande bei den gerichtlichen Audienzen bevollmächtigt.

3. Die Einhebung der Straf gelder und der Schaden-Ersätze, zu welchen die Waldfrevler verurtheilt werden sollten, wurde nicht mehr den Forstagenten überlassen, sondern jedem Domänen-Receveur für den Umkreis seines Bezirkes zugewiesen, und daher wurden jene Forstmeister, welche mit der gerichtlichen Vertretung beauftragt waren, verpflichtet, dem betreffenden Domänen-Receveur von jedem Urtheile die Expedition in executorischer Form zuzusenden.

4. Wurde angeordnet, daß kein Verkauf und keine unentgeltliche Hintangabe welcher immer einer Holzgattung aus den kaiserlichen oder sequestrirten Waldungen ohne ausdrücklicher Bewilligung der Domänen-Direction stattfinden soll. Jedes dießfällige Anlangen sei mit dem Gutachten des Forstmeisters und der Widrigung des betreffenden

Domänen-Receveurs der Direction zur Genehmigung vorzulegen und in dem Hauptbuche des Receveurs vorzumerken. Damit aber in Hinsicht der bereits vorgenommenen Verkäufe kein Mißbrauch geschehe, wurde

5. angeordnet, daß jeder Receveur mit den Forstagenten seines Bezirkes den Zeitraum zu bestimmen habe, in welchem die Parteien das bereits erkaufte und gefällte, oder noch stehende, auch unentgeltlich ausgewiesene Holz fogewiß auszuführen schuldig seien als sie im Widrigen darauf keinen Anspruch mehr machen dürften, weshalb denn auch diese Bestimmung der Frist durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht werden soll.

Um endlich die ungemein große Zahl der bisherigen Forstbeamten nicht länger zur Last des Staates zu dulden und das Personale insoweit zu reduciren, als es, ohne der nöthigen Aufsicht über die Waldungen Abbruch zu thun, geschehen kann, sind die Domänen-Receveurs angewiesen, nach einem mitgetheilten Formulare die Conduit-Listen über alle in ihrem Bezirke befindlichen Forstagenten gewissenhaft und nach Dienstespflicht vorzulegen, auch dabei zu bemerken, welche Individuen ohne Nachtheil der Waldcultivirung zu entlassen wären.

Nach Empfang aller dieser Ausweise werde ich nicht säumen, einen Entwurf zur provisorischen Administration der Forstverwaltung vorzulegen, bißhin aber die Einleitung getroffen, daß die monatlichen Besoldungen der Forstaufsichts-Beamten nur gegen die Certificate der Domänen-Receveurs über die richtige Dienstesleistung und Pflichterfüllung derselben, worauf erst die dießortige Anweisung erfolgt, ausgezahlt werden dürfen, wodurch bis zur vorhabenden provisorischen Regulirung dieses Personals der sonst mögliche Fall einer ungebührlichen Zahlung vollends beseitigt ist.

## Vorschrift

über

### den Unterricht und die Disciplin der Gymnasien am 10. August 1810.

Mitgetheilt aus dem französischen Originale vom k. l. Gymnasial-Director Redäsef.

#### I. Hauptstück.

Vom Director.

Art. 1. Der Director, mit der Ueberwachung des Gymnasiums und der Elementar-Schulen in dem ihm von der Regierung (Gouvernement) zugewiesenen Bezirke beauftragt, muß die in dieser Vorschrift über Unterricht und Zucht (Disciplin) enthaltenen Bestimmungen genau befolgen; er darf von ihnen ohne ausdrücklichen Befehl der Regierung nicht abweichen.

Art. 2. Er hat den ersten Rang in allen öffentlichen Amtsverrichtungen (Angelegenheiten) des Gymnasiums; er

führt das Wort im Namen des Lehrkörpers, dessen Vorsteher er ist; er ruft die Professoren zusammen, wenn es zur Behandlung der auf die Gymnasial-Schulen bezüglichen Geschäfte für angemessen erachtet. Er unterfertigt alle auf den Unterricht und die Disciplin dieser Schulen sich beziehenden Acten und verwahrt hievon das Sigill, das um den kaiserl. Adler die Inschrift führt: Gymnasium von ...

Art. 3. Er unterhält ein Verzeichniß über die Professoren, Bediensteten und Zöglinge des Gymnasiums und die Lehrer der Elementar-Schulen seines Bezirkes — mit den geeigneten Bemerkungen (Rubriken). Er untersucht wenigstens zwei Mal monatlich die Gym-Schulen und läßt die Zöglinge in seiner Gegenwart prüfen; er unterhält einen Katalog über ihre Fortschritte. Er untersucht ein Mal im Jahre die Elementar-Schulen seines Bezirkes, um von ihrem Zustande Kenntniß zu erlangen.

Art. 4. Er nimmt die den Zöglingen auferlegten Taxen ein und bedient sich derselben zur Bezahlung der Kanzlei-Auslagen, legt jedoch hierüber dem Regenten (Vater) des Lyceums der Provinz Rechnung. Die Taxen werden in nachstehender Weise festgesetzt: Die Zöglinge zahlen 10 Sou Einschreibgebühr (Aufnahms-Taxe) und 10 Sou für's Zeugniß über die allgemeine Prüfung. Die unbemittelten Zöglinge können ein documentirtes Bittgeuch um Nachsicht der Taxe dem Director überreichen, welcher die Befreiung von dem Erlage der Taxe zu erteilen ermächtigt ist.

Art. 5. Er überwacht insbesondere die Ausführung des Artikels (IV. und V. Hauptstück) der Verordnung über den öffentlichen Unterricht, welcher sich auf die Professoren, Lehrer und Zöglinge des Gymnasiums und der Elementar-Schulen bezieht, und in allen Fällen der Abweichung von den Vorschriften — jener Personen, die unter seiner Leitung stehen; er erstattet hierüber Bericht an den Regenten des Lyceums der Provinz, der hievon dem General-Inspector des öffentlichen Unterrichts Anzeige macht, um die bezüglichen Weisungen zu erhalten.

Art. 6. Zwei Mal jährlich, und zwar im Monate April und September, erstattet er Bericht über Alles, was auf den Unterricht und die Disciplin des Gymnasiums und der Elementar-Schulen seines Bezirkes Bezug hat, an den Regenten des Lyceums der Provinz und dieser leitet denselben mit den nöthig scheinenden Bemerkungen an den General-Inspector des Unterrichtes.

Art. 7. In allen Fällen, wo der Director des Gymnasiums seine Geschäfte nicht verrichten kann, wird er durch den im Dienste ältesten Professor vertreten, und im Falle der Gleichheit der Dienstzeit seit der Ernennung durch den — dem physischen Alter nach — ältesten.

#### II. Hauptstück.

Vom Unterrichte des Gymnasiums.

Art. 8. Das Gymnasium besteht aus zwei Classen; in der ersten wird gelehrt: die französ. und Latein.

Sprache, die Elemente der Arithmetik und die Theorie der Maße und Gewichte; in der zweiten die lateinische Sprache und die Elemente der Geschichte und Geographie. Die Zöglinge der ersten Classe werden in zwei Abtheilungen geschieden, um den Cours der zwei Sprachen unausgesetzt zu hören; Jene, welche früh französisch lernen, studiren Nachmittags die italienische Sprache und umgekehrt. — Die Zöglinge der zweiten Classe wohnen insgesammt dem Unterrichte in der latein. Sprache und in den Elementen der Geschichte und Geographie bei. Jeder Professor lehrt in seiner Schule ein Mal wöchentlich den Katechismus, welcher von dem Gouvernement (N.) vorgeschrieben oder gutgeheißen wird.

Art. 9. Der Unterricht einer jeden Schule zerfällt in die Formenlehre und Uebungen. Die Uebungen für die lateinische Sprache beschränken sich auf die Uebersetzung der vorgeschriebenen Autoren; die Uebungen für die franzöf. und italien. Sprache jedoch erstrecken sich auch auf Aufsätze, sobald die Zöglinge correct zu schreiben anfangen.

Art. 10. Die Schulen des Gymnasiums fangen den 4. Nov. an und endigen den 22. August, worauf die Hauptprüfungen stattfinden. Es gibt keine andern Ferien im Jahre, als die Sonn- und Feiertage — und die Donnerstage, wenn in die Woche kein Feiertag fällt; die letzten 8 Tage des Faschings und die Woche vor Ostern. Die Herbstferien fangen erst nach der Preis- (Prämien-) Vertheilung an.

Art. 11. Es dürfen keine andern Lehrbücher in den Gym.-Classen gebraucht werden, außer den von der Regierung gutgeheißenen. Zu diesem Zwecke wird der General-Inspector des öffentlichen Unterrichtes dem Director ein genaues Verzeichniß der für die Gym.-Classen zulässigen Bücher übermitteln.

### III. Hauptstück.

Von den allgemeinen Prüfungen.

Art. 12. Am 20. August zeigt der Director dem Regenten des Lyceums der Provinz und den Professoren des Gymnasiums an, daß die allgemeinen Prüfungen am 25., 26. und 27. August stattfinden werden. Jeder Professor entwirft ein Verzeichniß des in seiner Classe behandelten Lehrstoffes. Dieses Verzeichniß enthält die im Sprachunterrichte erklärten Grundsätze und Regeln, die Angaben der während des Jahres aus den Autoren gewählten Stellen und die Nachweisungen über die Arithmetik, die Theorie der Maße und Gewichte, Geschichte und Geographie. Der Regent des Lyceums der Provinz, wenn er anwesend ist, der Director und die Professoren des Gymnasiums haben das Recht, die Zöglinge der zwei Classen zu prüfen und über ihre Leistung zu entscheiden.

Wenn ein Abgeordneter der Regierung gegenwärtig ist, so gebührt ihm der Ehrensitz; übrigens hat er nur die Vollziehung der festgesetzten Verordnungen zu überwachen.

Art. 13. Die Zöglinge der ersten Classe werden geprüft: über die Regeln und Grundsätze der Grammatik,

über den Katechismus, die Arithmetik und über die Theorie der Maße und Gewichte. Man läßt sie eine Stelle aus den während des Jahres behandelten Autoren übersetzen, und gibt ihnen schließlich einen Stoff zu einem Briefe, den sie in italienischer oder französischer Sprache niederschreiben sollen. — Die Zöglinge der zweiten Classe werden geprüft: über die latein. Grammatik und über die Geschichte und Geographie, und man läßt sie irgend eine Stelle aus den während des Jahres behandelten latein. Autoren schriftlich übersetzen.

Art. 14. Zu Ende jeder Prüfung sammelt der Director die von den Professoren schriftlich abgegebenen Gutachten, und indem er sie unter einander und mit den eigenen Wahrnehmungen vergleicht, bestimmt er den Grad der Leistung der Zöglinge. Durch das Wort: *Optime* wird die Leistung Desjenigen bezeichnet, welcher vollkommen entsprochen hat; durch das Wort: *Accessit*, welcher der besten Leistung zunächst gekommen ist; und durch das Wort: *Bene*, welcher, ungeachtet mancher Fehler, dennoch Beweise einiger Leistung in seinen Studien gegeben hat.

Diesjenigen, welche die Bedingungen der Prüfung nicht erfüllt, sich die für ihre Classe vorgeschriebenen Kenntnisse nicht erworben haben, werden angewiesen, im nächsten Jahre dieselbe Classe zu wiederholen.

Art. 15. Nach den allgemeinen Prüfungen gibt der Director jedem Zöglinge, der seine Prüfung regelmäßig abgelegt hat, ein nach der Vorschrift ausgestelltes Zeugniß, welches von dem Regenten des Lyceums der Provinz, wenn er gegenwärtig ist, von dem Director und den Professoren des Gymnasiums unterfertigt ist.

Jene Zöglinge, welche dieses Zeugniß erworben haben, haben das Recht, im nächsten Jahre aus der ersten Classe in die zweite aufzusteigen, und wenn sie die Gymnasial-Studien beendigt haben, in's Lyceum der Provinz aufgenommen zu werden. Zu diesem Zwecke reichen sie an den Regenten eine Bittschrift ein, welcher nach Befund die Aufnahme gewähren kann.

### IV. Hauptstück.

Von der Vertheilung der Preise (Prämien).

Art. 16. Aus der franzöf. Sprache sind für die erste Classe des Gymnasiums vier Preise bestimmt, und zwar zwei für die beste Leistung und zwei für die ihr zunächst kommende; aus der italien. Sprache zwei Preise: einer für *Optime*, der andere für *Accessit*. — Für die zweite Classe sind zwei Preise bestimmt: einer für *Optime*, der andere für *Accessit*. — Wenn die Zahl der Zöglinge 40 übersteigt, so werden zwei Preise für *Accessit* erteilt. Ergibt sich bei den Zöglingen eine Gleichheit der Leistung, so entscheidet das Loos, wer den Preis erhalten solle; die Nichtbetheilten werden öffentlich belobt.

Art. 17. Der erste September ist der für die Preis-Vertheilung bestimmte Tag, wovon der Director sowohl dem Regenten des Lyceums der Provinz als auch den Pro-

fessoren des Gymnasiums die Anzeige macht. Er ladet hiezu die Autoritäten der Stadt ein und trifft geeignete Anstalten zu einer anständigen Ausschmückung des Saales, in welchem diese Feierlichkeit stattfinden soll; den mit Preisen theilnehmenden Schülern werden Ehrenplätze angewiesen.

Art. 18. Diese Feierlichkeit wird durch eine auf die Gymnasial-Studien bezughabende Anrede des Directors eröffnet, welcher dann die Namen der mit Prämien zu theilnehmenden Schüler vorliest. Die Art der Preis-Vertheilung wird von der Regierung festgesetzt.

Laibach am 18. August 1810.

Gesehen und bestätigt durch den General-Gouverneur der illyrischen Provinz.

Gefertigt der Maréchal Herzog v. Ragusa.

Der General-Inspector des öffentlichen Unterrichtes: Zelli.

### Zeugniß-Formulare:

Gymnasium von ..... am ..... 181..

Wir Unterfertigte bezeugen und erklären, daß Herr ..... Zögling des Gymnasiums von ..... sich den allgemeinen (General-) Prüfungen der ..... Classe unterzogen und ..... erhalten hat.

Zu Urkund dessen wird ihm gegenwärtiges Zeugniß, mit dem Sigill des Gymnasiums versehen, ausgestellt.

(Sigill.) Professor: Director des Gymnasiums:

Der Regent des Lyceums von .....

Anmerk.: 1) Solche Gym.-Classen bestanden, außer Laibach, zu Neustadt, Krainburg und Adelsberg (Zdria privat). (NB. Winfried.)

2) Vorstehende Verordnung wurde nicht genau vollzogen; denn in den Katalogen, welche in den Jahren 1811, 1812 u. 1813 in französ. Sprache verfaßt sind, erscheinen als classifizierte Gegenstände in allen drei Jahrgängen: Geschichte, Geographie, Latein und französ. Grammatik. Die italien. Sprache war unobligat: Montag, Mittwoch und Freitag 10—11 Uhr. Bei der General-Prüfung wurde auch das neue Testament geprüft.

3) Das Lyceum bestand aus fünf Classen: 1. u. 2. Grammatik, 1. u. 2. Human.-Classe und Rhetorik. (Instruction fehlt.)

4) Die französ. Sprache erscheint 1802—1810 als freier, 1811 bis 1814 als obligater, 1814 wieder als freier Gegenstand, 1815 gar nicht.

5) Central-Schulen.

## Urkunden-Regesten aus dem gräflich Auersperg'schen Archiv in Auersperg.

(Fortsetzung.)

11) 1313. (Sonntag nach S. Veit. — Gebu das Manuz). — Graf Heinrich von Görz und Tirol, Voigt der Gotscheuser Aglay, Trient und Brixen belehnt Herrant von Auwersperch mit 6 Huben, die das Winchel gelegen sind, das da gehajzen ist das dem Niderm Winchel. — Zeugen: Herr Rauch der Hofmaister, Herr Winther von dem

Neunhause, Herr Hainr. Fulein, Greif von Neutenberch, Philippe von Reichaume, Walchun von Neutenberch (und andere piberbe leute). (Deutsch. — Mit Graf Heinrich's großem Reiterstegel, dessen Umschrift: S HENRICI COM GOR — ET TIRO ..... IE TRID .. BRIXN ADVOCAT).

12) 1318. (Eritag nach S. Valenzus tag. — Geben ze veltchirchen). — „Wir Friderich von Gottes „gnaden Romischer künig allezit ein merer des „Niches tun chunt mit disem brieff, vnd veriehen, daz wir „vnsern getreuen, lieben, volgern vnd Herbort ge- „brüdern, genant von vrsperch, vnd ir erben, haben „verliehen ze Rechtem lehen, daz Oberhus ze vrsperg, „vnd daz Nider, vnd swaz si da hant gebuwen, oder „noch buwen wellent, dar zu habent si vnsern vnd vnser „bruder der Herzogen von Österrich, ganzen willen vnd „gunst, vnd dez ze einem vrchvnd, geben wir in disen brief „bestgelt mit vnserm chynklichen Instigel Der ist geben ze „veltchirchen dez Eritages nach sant valenzus tag, „Do man zalt von Cristes geburt Dreuzehenhundert Jar, „vnd dar nach in dem abzehenden Jar, vnser's Niches in „dem vierden Jar.“ — (Deutsch. — Mit dem königl. Siegel, dessen Umschrift: ..... ERICVS DEI G... OMANOK.....)

13) 1323. (Suntages an Sand Gallen taf. — Ze „Laybach“ in der Stat). — Rüdiger und Rüpel, Ruprecht's Söhne, von Jg verkaufen an Chunrat genant Chrunbach von Laybach und seine Wirtin 4 Huben ze Verblach in dem Dorf in der Gegend da z Jg, von ihrem Lehen, zu Lehen, mit allem Zugehör („mul, mustet, stampf, stampstet“ u. s. w.), wie sie es „ent her“ von des Landesherrn Gnade gehabt haben, „in den nächsten ingenten 4 Wochen und der Lanther chomt her in das Lant chrayn“, für 60 Mark alter Aglajer Pfennige. — Zeugen: Chunrat der Jger, Werthel sein Bruder, Haertel von Pilchgrez, Lienhart der Porger, Wolrich der snicenpawmer, Maerthel Maerthleins sun, Alber von Sand Peter, Richter ze Laybach \*) (und and. erb. leut genuch). — (Deutsch. — Mit zwei Siegeln: 1) längliches Siegel mit Wappen und Umschrift: S RVGER. DE. IG. 2) Siegel Konrad's von Jg verloren.)

14) 1324. (Sonntag nach S. Pankraz. — Görz). — Heinrich v. G. Gn. König ze Pehaim und Polan, Herzog ze Cherden, Graf ze Tyrol und ze Görz, als Verhab seines jungen Betters Johansen des edeln Grafen von Görz bestätigt Herborten von Dwersperch die Beweifung der 25 Mark Geldes, die ihm seine (Heinrich's) liebe Wuhme Beatrix die edle Gräfin von Görz mit ihren

\*) Diese und die vorige Urkunde sind offenbar die Quellen für die betreffenden Angaben von Richter, welcher leider bei seinen fleißigen Arbeiten so selten die Quellen angegeben hat. (Klun's Archiv II. und III. S. 198, 200 u. s. w.)

Briefen gethan hat, für dritthalb Hundert Mark Schillinge, die sie ihm (Herbarten) gegeben hat zu Annen seiner Wirthin, ihrer Jungfrau. — (Deutsch. — Mit König Heinrich's Siegel, unkenntlich.)

15) 1329. (Simon und Judä, 28. October. — Im Kloster „ze der Mautt.“) — Die Augustiner „ze der Mautt“ verpflichten sich gegen Chunegund Herrn Gotschaligz witiß von Pleiburch zu Kirchenfeiern und Seelenmessen für sie, ihre Kinder, ihren verstorbenen Mann und dessen Eltern Gotschalig und Elzpet. — (Deutsch. — Mit drei Siegeln, wovon das erste verloren.)

16) 1334. (4. August. — Görz.) — Beatrix, Gräfin zu Görz und zu Tirol, nachdem Herbort von Uwersperg bewiesen, daß sie ihm für die dritthalb hundert Mark, welche sie ihm zu seiner Wirtin Heimsteuer versprochen, nicht hinlängliche Satzung gegeben, versetzt ihm auf ihres Rathes Rath die Mühle bei dem Hof, den Merthel von Neydek inne hat, „swann si von im ledig wirt,“ und 1 Hube zu Plissiwiz, welche Pfänder jedoch auf ihre, oder ihres Sohnes, des edlen Grafen Johann Heinrich von Görz und von Tyrol, oder seiner Erben Bezahlung zurückfallen sollen. — (Deutsch. — Mit dem großen, schönen Siegel der Gräfin Beatrix: die Gräfin sitzt auf einem breiten Sitz und hält in der linken Hand das Görzische Wappen, darüber H, in der rechten ein unkenntliches (bairisches?) Wappen, darüber B; Umschrift: † SIGILUM BEATRIC. COMTISSE GORICIE et TIROLIS.)

17) 1337. (Eritag nach dem Perhtag. \*) — Görz.) — Beatrix Gräfin zu Görz und zu Tirol für sich und ihren lieben Sohn Graf Johans Heinrich weist Herborten von Uwersperch für seinen in ihrem Dienste während des Krieges mit dem „Patriarg“ an Rossen erlittenen Schaden von 110 Mark Schilling auf ihr Geld und Urbar zu Seusenberch an, welches er benützen soll, bis ihm sein Schaden von 110 Mark gewert ist, oder ihm die noch restirende Summe gezahlt wird. Auch empfiehlt und überläßt sie ihm 2 Mühlen daselbst, von denen er zu Seusenberch und zu Schönberch „warter vnd Lormaertel“ berichten soll. — (Deutsch. — Mit dem angeführten, sehr gut erhaltenen Siegel der Gräfin Beatrix.)

18) 1337. (8. August. — Mitterburch.) — Graf Johans von Görz und von Tyrol, Vogt der Gotteshäuser zu Aglay u. s. w. bestätigt dem „Herrn Herbort von Uwersperch“ den Saß etlicher Güter, welche seine Mutter Frau „Beatrix Graeuin ze Görz vnd ze Tyrol vmb seiner wirtin vrawen Annen der Rotawerin Haimstewer vnd rechte“ ihm versetzt hat. — Zeugen: Erhart von Eberstein, Niclaus von Wels der Ritter, Friczil von

Eberstein. — (Deutsch. — Ein kleines Siegel mit dem Görzischen Wappen.)

19) 1342. (Pfinztag nach dem Perchttag. — Wienn.) — Albrecht v. G. G. Herzog zu Österreich, „ze Styr vnd ze Kernden“ verleiht das „Chamerampt ze Kernden, ze Chrayn vnd auf der March,“ welches Heinrich und Ulrich Gralanden von Lebenberch aufgeandt hatten, Leopolden und Greiffen Gebrüdern von Reutenberch (später auch „Rauttenberch“ geschrieben) auf deren Bitte. — (Deutsch. — Mit Herzog Albrecht's rothem Siegel: Collocation des österr., steier. und kärntn. Wappens, mit Umschrift: † ALBERT. DVX. AVSTR. STYR. KARINTHIE.)

20) 1342. (Suntag nach Ostern.) — Fryderich der Schraeffel von Mülwach bekennet und erklärt, daß sein Oheim Hans sel. Märkleins Sun von Bardynns ihm eine Wiese, die er von seinem Vater geerbt, welcher sie von dem Mayor von Byers erkaufte, gelegen auf Walach (Wolagth?), überwiesen habe, damit er sie verkaufe, doch nicht unter 20 Mark. — (Deutsch. — Mit einem Siegel, welches verloren ist.)

21) 1343. (S. „Görn“-Tag, 24. April.) — Ortolf und Friedel Brüder von Uwersperch und Trauta, Herrant's Tochter von Uwersperch verkaufen einen Zehent gelegen zu Gutenfeld in der Gegend zu Munkendorf von der Leffthaler Hube für 10 Mark Agler Pfennig an Lewen den Chrainer ze Keyfnicz. — Siegler: Ortolf und Friedel von Uwersperch. — (Deutsch. — Die beiden Siegel verloren.) (Fortf. folgt.)

## Verzeichniß

der

von dem historischen Vereine für Krain im J. 1861 erworbenen Gegenstände:

VI. Vom Herrn Leop. Mart. Krainz, k. k. Bezirksamts-Actuar in Karlstadt:

(Fortsetzung.)

17. Slovo prigodom stogodišnjice na slavu narodnoga hravatskoga pjesnika Andrije Kačića — Miošića u Zagrebu dne 13. prosinca 1860 svetkovane rečeno u prvostolnoj erkvi od J. Marića. — U Zagrebu, tisk. Dra. L. Gaja. 1. Heft. 8.

18. Preuzvišenomu i presvietlomu Gospodu Jos. Jur. Strossmajeru pjesme iz narodnoga zabavnika za godinu 1861. Ein Blatt in 4.

VII. Vom Herrn J. Zahn, Prof. an der Rechtsakademie in Preßburg, die von ihm herausgegebene Druckschrift:

19. Niederösterreichische Banntaidinge und zünftische Satzungen. — Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1860. Ein Band in 8. (Besonderer Abdruck aus dem Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen.)

\*) Das ist wohl der Epiphanius-Tag.

# Mittheilungen

des

## historischen Vereines für Krain

im Mai 1861.

Redigirt von dem Secretär und Geschäftsleiter, k. k. Finanz-Concipisten **August Dimiz**.

**Inhalt:** Protokoll über die am 16. Mai 1861 stattgefundene General-Versammlung des historischen Vereines für Krain. — Bau-Gegenstände, betreffend den Zustand des Bauwesens, dann des Straßen- und Brückenbaues in Kyrrien während der franzöf. Regierungs-Epoche. — Urkunden-Regesten aus dem gräflich Auersperg'schen Archiv in Auersperg. (Fortsetzung.)

### Protokoll

über die

### am 16. Mai 1861 stattgefundene General-Versammlung des historischen Vereines für Krain.

#### Gegenwärtig:

Die Herren: Anton Baron v. Codelli, Landeshauptmann u., als Director; August Dimiz, k. k. Finanz-Concipist, als Vereins-Secretär und Geschäftsleiter; die Ausschuß-Mitglieder, Vereins-Cassier: Prof. Polzkar; Gymnas.-Director Rečásek und Dr. E. S. Costa. — Wirkliche Mitglieder: Josef Babnigg, Privat-Agent; Alois Cantoni, Handelsmann; Ludwig Germonig, k. k. Bibliotheks-Amanuensis und Vereins-Custos; Peter Hizinger, Dechant und Vereins-Mandatar in Adelsberg; Johann Petritsch, k. k. Landesgerichts-Secretär; Andr. Praprotnik, Normalschul-Lehrer; Peter v. Radic, k. k. Gymn.-Supplent; Joh. Rautner, k. k. Catastral-Inspector; Dr. Leo Wonzhina, Professor der Theologie.

1. Der Herr Vereins-Director Baron v. Codelli hielt nachstehende Ansprache:

#### „Verehrte Versammlung!

Ich trete heute in Ihre Mitte, um Ihnen — den Vereins-Statuten gemäß — Rechenschaft zu erstatten über den Stand unseres Vereines, sowie über dessen Thätigkeit während des Jahres 1860.

Es wäre mein lebhafter Wunsch, Ihnen, meine Herren, in jeder Beziehung nur Günstiges berichten zu können; allein, ich muß leider zu Ihrer Kenntniß bringen, daß sich die Geldmittel des Vereines im J. 1860 um ein Merkliches vermindert haben. Zu Ende des Jahres 1859 betrug die Anzahl der Mitglieder 312, während mit Ablauf des Jahres 1860 nur 265 Mitglieder in der Vereins-Matrikel eingetragen waren, daher sich eine Verminderung von 47 Mitgliedern ergibt, wovon acht gestorben, 25 ausgetreten sind, 13 wegen rückständiger Beiträge gelöscht wurden und eines das Diplom als correspondirendes Mitglied erhielt.

Von obigen 312 Mitgliedern hatten im J. 1859 an Beiträgen 746 fl. einzugehen, während jene des Jahres 1860 nicht mehr als 620 fl. 53 kr. betragen; es stellt sich daher ein Ausfall von 124 fl. 42 kr. heraus, der um so empfindlicher ist, als eine Abminderung der Auslagen bei der größten Sparsamkeit kaum möglich ist.

Was den Stand unserer Sammlungen betrifft, so ist derselbe ein befriedigender. — An Urkunden wurden im J. 1860 — 15 Stück, an Büchern 108 und an Münzen 83 Stücke erworben. — Ich darf bei diesem Anlasse nicht unerwähnt lassen, daß die Bibliothek Sr. Excell. unseres vorigen Herrn Statthalters, Grafen Chorinsky, eine namhafte Bereicherung verdankt, der bei seinem Scheiden von Laibach dem Vereine eine bedeutende Zahl Bücher als freundliches Andenken verehrte.

Unser Verkehr mit den gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes hat einen erfreulichen Fortgang. Bereits sind es 70 solcher Vereine und Gesellschaften, mit welchen wir im Verkehr und Schriften-Austausch stehen.

Ein späterer Vortrag wird sie von der Geldgebarung in Einnahme und Ausgabe während des Jahres 1860 in die Kenntniß setzen; zugleich wird Ihnen der Voranschlag für das J. 1861 zur Prüfung und Schlußfassung vorgelegt werden, aus welchem zu ersehen ist, daß, ungeachtet der bedauerlichen Abnahme der Theilnahme an unserem Verein, die Auslagen pro 1861 durch die currenten Einnahmen, den vorigen Cassarest und endlich durch die Activ-Rückstände vollständig gedeckt erscheinen.

Nach dem statutenmäßigen Turnus hat ein Mitglied des Vereins-Ausschusses aus demselben zu scheiden; ich werde mir die Ehre geben, die verehrte Versammlung später zur Vornahme der nöthigen Neuwahl zu ersuchen.“

2. Es folgte nachstehender Vortrag des Vereins-Secretärs und Geschäftsleiters:

#### „Hochachtbare Versammlung!

In meiner Eigenschaft als Secretär und Geschäftsleiter des historischen Vereines für Krain liegt es mir ob, Ihnen über die wissenschaftliche Thätigkeit, welche derselbe im abgelaufenen Solarjahre 1860 entwickelte, Bericht zu erstatten. Es liegen vor Ihnen die von dem Vereine heraus-